

Beschlussvorlage Nr. 028/2023

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26. Juli 2023

Gegenstand der Vorlage: Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG

Zustimmung zur Vereinbarung und Beauftragung der Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung

Erläuterung:

Mit der Umstrukturierung der VWS Verbundwerke Südwestsachsen GmbH durch Übertragung derer Geschäftsanteile an die envia Mitteldeutsche Energie AG sowie Gründung der Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG, entfielen die bisherigen Regelungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages.

Nach Gründung der Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG, nachfolgend Netzgesellschaft genannt, wurden die Energieversorgungsanlagen, welche sich auf den Gebieten der Städte Crimmitschau und Lichtenstein sowie der Gemeinden Neukirchen, St. Egidien und Bernsdorf befinden, und ehemals im Eigentum der VWS waren, eingebracht.
Sitz der Netzgesellschaft ist Crimmitschau.

Daher ist es notwendig, eine Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Netzgesellschaft zwischen dieser und den vorstehenden Städten und Gemeinden abzuschließen.

Maßgeblich für die Anteile am Gewerbesteuermessbetrag ist das Verhältnis der Werte der sich auf dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet befindlichen Energieanlagen. Diese Werte wurden durch die Nachbewertung des objektiven Unternehmenswertes der Netzgesellschaft vom 23.09.2022 durch die A.V.A.T.I.S. Audit GmbH festgestellt.

Es wurde auch geprüft, ob eine Zerlegung der Gewerbesteuer nach Abnahmemengen erfolgen kann. Ein derartiger Maßstab berücksichtigt weder die Struktur noch den Zweck der Gesellschaft.

Die Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG ist eine reine Netzeigentumsgesellschaft, die das Netz lediglich an MITNETZ STROM und MITNETZ GAS als Netzbetreiber verpachtet. Die Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG

hat daher keine Abnahmemengen, weder vertriebliche, noch netzseitige, die Grundlage für eine Gewerbesteuererlegung auf Ebene der Netz KG sein können.

Insoweit stellt der Einbringungswert der Netze einen geeigneten Maßstab dar.

Gesetzliche Grundlage: § 30 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Abschluss der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co.KG und beauftragt die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung.

Ines Liebald
Bürgermeisterin